

Hinsichtlich der Wirkungen der Scheckziehung nimmt das deutsche Recht insofern eine Sonderstellung ein, als es den Regreß aus der Urkunde gegen Aussteller und Indossanten versagt. Es befindet sich ferner in einem Gegensatz zu der französischen, belgischen und italienischen Praxis (aber in Übereinstimmung mit dem englischen und dem österreichischen Gesetz), indem es dem Scheckinhaber ein unmittelbares Klagerecht gegen den Bezogenen nicht gewährt.

Widerruf ist statthaft. Auch insoweit folgt das deutsche Recht dem englischen und tritt andererseits in einen Gegensatz zu der für Frankreich, Belgien, Italien und Österreich maßgebenden Auffassung.

Dagegen hat das deutsche Recht die Bestimmung des englischen Gesetzes, nach der der Tod des Ausstellers einen Grund für die Zahlungsweigerung der bezogenen Bank bildet, nicht zu der seinigen gemacht, vielmehr ausdrücklich das Gegenteil vorgeschrieben.

Annahme (Akzept) ist zwar nicht, wie in der Schweiz, Italien und Österreich, allgemein unzulässig, jedoch bei Inhaberschecks beschränkt und im übrigen, wie in den meisten Staaten, nicht üblich.

Präsentationsfristen sind dem deutschen Rechte, das hierin von sämtlichen Kodifikationen abweicht, unbekannt.

Im Anschluß an die rechtsvergleichende Darstellung behandelt die erwähnte Denkschrift die Frage der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit einer selbständigen gesetzlichen Regelung des Scheckwesens für das Deutsche Reich. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin vermögen ein praktisches Bedürfnis nach Schaffung eines Scheckgesetzes nicht anzuerkennen. Sie sind vielmehr der Ansicht, daß die für Anweisungen geltenden Normen sehr wohl dazu ausreichen, auch dem Scheckverkehr eine sichere Rechtsgrundlage zu gewährleisten, zumal da die Regelung jener Materie durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen und des neuen Handelsgesetzbuchs an Übersichtlichkeit zweifellos gewonnen hat und auch materiell in wesentlichen Punkten einen im Interesse des Handels zu begrüßenden Fortschritt darstellt. Sollten gleichwohl im Laufe der Zeit Lücken oder Mängel hervortreten, so würde sich deren Beseitigung in zwangloser Weise, als es durch einen Akt der Gesetzgebung geschehen könnte, nämlich durch Bildung eines die Wünsche des Verkehrs berücksichtigenden Handelsgewohnheitsrechts ermöglichen lassen.

Wenn indessen die Schaffung eines Scheckgesetzes beabsichtigt werden sollte, so wären nach der Ansicht der Ältesten der Kaufmannschaft zum wesentlichen Inhalt desselben zu machen: Einführung des Regresses gegen Aussteller und Indossanten, Festsetzung einer kurzen Vorlegungsfrist, deren Versäumung Rechtsnachteile im Gefolge hat, und Widerrufsverbot bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist. Von der Einräumung der Scheckfreiheit, dem Erlaß von Strafbestimmungen, sowie der Gewährung eines unmittelbaren Klagerechts gegen den Bezogenen würde dagegen Abstand zu nehmen sein. Andererseits würde es allerdings als wünschenswert erscheinen, daß bei einer gesetzlichen Regelung des Scheckwesens auch für den roten Scheck (Überweisungsscheck) mit Rücksicht auf seine große praktische Bedeutung eine sichere Rechtsgrundlage geschaffen wird.

(Aus den im Reichsamt des Innern zu Berlin zusammengestellten
»Nachrichten für Handel und Industrie.«.)

Der Neubau der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbe-Museums in Berlin. — In wenigen Wochen wird der Umbau des Kunstgewerbe-Museums in Berlin vollendet sein. Das alte Gebäude soll dem Vernehmen nach mit einer Ausstellung der Büchersammlung Hans Grisebach eröffnet werden, und in den erweiterten Sälen der Sammlung sollen sich alte und neue Bestände in breiterem Rahmen zeigen. Die Schule und die Bibliothek des Museums haben sich unterdessen in dem stattlichen Neubau nebenan endgültig eingerichtet.

Für das Buchgewerbe bietet die Bibliothek, die den vordern Flügel des Neubaus mit fünf Stockwerken einnimmt, ein Interesse, das weit über Berlin hinausreicht. Wir hatten kürzlich Gelegenheit, auch die neuen Magazinräume der Anstalt zu besichtigen und nehmen Anlaß, die gesamten Einrichtungen dieser Sammlung, die für die graphischen Künste Berlins schon längst zu einer mit Sorgfalt gepflegten Stätte der Belehrung und des Fortschritts geworden ist, heute einmal kurz zu schildern.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 73. Jahrgang.

Für den Besucher ist der Lesesaal die Hauptsache. Er ist alle Wochentage von 10 Uhr früh bis 10 Uhr abends unentgeltlich zugänglich. Hier sprudelt ihm ein reicher Brunnen der Erquickung und Belehrung. Ihn dieser Bestimmung gemäß auszugestalten und auszustatten, ist der königlichen Bauverwaltung, die den Neubau ausgeführt hat, wohl gelungen. Überall ist Licht, ringsum die Tafelung von schönem poliertem Birkenholz; freundlich muten alle Flächen an, auf denen der Blick öfter zu ruhen veranlaßt ist. Leicht findet man nach dem ausgehängten Verzeichnis diejenigen Zeitschriften, die man zu lesen wünscht; binnen wenigen Minuten vermitteln die Bibliotheksdiener die begehrten Bücherschätze oder Bilder, und wir lassen uns an einem der Tische auf bequemem Stuhle nieder. Gute Ventilations-Einrichtungen, meist mit Vermeidung der Zugluft reguliert, bewirken, daß wir niemals unter verdorbener Luft zu leiden haben und daher imstande sind, stundenlang ohne Ermüdung zu genießen, zu studieren und zu arbeiten. Das Entschwinden der Zeit kommt uns bisweilen erst zum Bewußtsein, wenn nach eingetretener Dämmerung plötzlich unser Tisch und seine Umgebung von hellem elektrischen Licht übergossen wird, einem Licht, das uns zuerst allzu hell scheint, bis wir nach einiger Zeit bemerken, daß es zum genauen Sehen kostbarer Stiche, Radierungen u. dergl. gerade hell genug ist, dabei aber unsre Augen durchaus nicht anstrengt.

Der Lesesaal ist im ersten Stockwerk zugänglich und zwei Geschosse hoch; seine Decke tragen vier edige Säulen. Der reichliche Zutritt von Tageslicht erfolgt von den Längsseiten. Der Saal bietet bequemen Raum für 130 Sitzplätze und ist des Abends durch an der Decke angebrachte zahlreiche elektrische Glühlampen erleuchtet; die breiten Tische sind durch elektrische Glühfäden in Glasröhren, die sich über die ganze Länge der Tische erstrecken, noch besonders erhellt. Man kann bei dieser Einrichtung an jeder Stelle gleich gut sehen und hat niemals nötig, die zu betrachtenden Drucke oder Photographien nach dem Lichte zu drehen. Durch lange Blechschirme ist verhindert, daß man direkt in das Glühlicht blicken kann und geblendet wird. Die handschriftlichen Kataloge für Bücher und Einzelblätter, bestehend im alphabetischen Fachverzeichnis, dem Register, dem Verzeichnis der neuen Erwerbungen, insgesamt 30 Bände, sind auf Reihen von Stehpulsten, jeder an seinem bestimmten Platz, ausgelegt; sie gestatten dem Besucher ein bequemes Nachschlagen. Ein Ortsregister der reichen Sammlung photographischer Vorbilder steht für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Etwa 120 Fachzeitschriften liegen in nummerierten und etikettierten Fächern; ein Verzeichnis derselben, alphabetisch und sachlich geordnet, ist außerdem in der Nähe aufgestellt. Eine kleine Handbibliothek, ebenfalls zu jedermanns Benutzung im Saal aufgestellt, umfaßt Regila und andre Nachschlagewerke. Die Bestellzettel für das Magazin, das über dem Lesesaal liegt, werden durch Rohrpost dorthin befördert. Der Büchertransport von und nach dort erfolgt durch elektrische Aufzüge, die wie jene durch alle Geschosse gehen. Eine Schranke trennt einen Teil des Saales für die Benutzer der graphischen Sammlungen mit ihren zahlreichen alten Schätzen. Drei Schreibtische im Saal bieten Raum für Besucher, die mit Feder und Tinte arbeiten wollen. Utensilien verschiedener Art zum Zeichnen und Malen stehen leihweise zur Verfügung. Die besondern Annehmlichkeiten des Aufenthalts im neuen Lesesaal haben sehr bald bewirkt, daß der Besuch sich ganz bedeutend steigert; wir vernehmen, daß er im letzten Jahr die Zahl von 60 000 überstiegen hat.

Zu ebener Erde ist die Freiherrlich Vipperheidesche Kostümbibliothek in einem bei Tage ebenfalls von zwei Seiten beleuchteten Saal in Schränken untergebracht, deren obere Füllungen zu Bilder-Ausstellungen benutzt werden. Auch hier ist gute Gelegenheit zum Studium wie auch zum Schreiben und Zeichnen.

Das Magazin der Hauptbibliothek befindet sich an einer Längsseite des Hauptgebäudes über dem großen Lesesaal in sechs Geschossen übereinander. Es ist ebenfalls elektrisch, und zwar durch flachliegende sogenannte Kajütenlampen erleuchtet. Die Höhe der Geschosse von 2,20 Meter gestattet, alle Bücher und Mappen ohne Tritt oder Leiter zu erreichen. Die Regale bestehen aus Eisenstellen mit verstellbaren Brettern. Die wertvollern ältern Bestände sind in besondern Abteilungen in Schränken untergebracht, die große photographische Sammlung in Schubfächern. Die Vorderklappen der Lektoren werden mittels Druckknöpfen bequem